

- % Schweinehäute ohne Schlachtschäden
- % Schaffelle ohne Schlachtschäden
- % Ziegen feile ohne Schlachtschäden
- % Zickelfelle ohne Schlachtschäden

geliefert.

§ 4

Vereinbarungen über Durchschnittswerte für die Berechnung von Vertragsstrafen

(1) Entsprechend dem Nachweis über das nach dem Materialkontingent der Planaufgabe einschließlich der Zusatzkontingente zu wenig geschlachtete Schlachtvieh werden die Durchschnittswerte des Ausfalles an tierischen Rohstoffen als Grundlage für die Vertragsstrafenberechnung wie folgt vereinbart:

bei Ausfall von 1 t Lebendvieh
 ohne Schwein = 41,— DM pro t,
 bei Ausfall von 11 Schwein = 18,— DM pro t.

(2) Entsprechend dem Nachweis über die Effektiv-Schlachtungen und die effektiv gelieferten Häute und Felle werden bei ungesetzlicher Nichtenthäutung von Schlachtieren folgende Durchschnittswerte für den Ausfall an tierischen Rohstoffen als Grundlage für die Vertragsstrafenberechnung vereinbart:

	Im Erfassungsbereich des VEAB (tR)		
	K.-M.- Stadt DM	Leipzig Halle DM	Güstrow Berlin DM
bei Ausfall von 1 Rinderhaut	22,—	12,50	8,50
M " " 1 Fresserfell	3,30	3,30	3,30
*» " " 1 Kalbfell	4,—	2,50	2,50
» " " 1 Schaffell	3,—	3,—	3,—
1* " " 1 Ziegenfell	3,—	3,—	3,—
» " M 1 Schweinehaut	2,25	2,25	2,25

§ 5

Sonstige Vereinbarung

Die Rechnungsbeträge sind durch

..... zu verrechnen.

§ 6

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe vom 18. April 1958 (GBl. II S. 69), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

.....
 (Ort und Datum) (Ort und Datum)

S3*
 (als Lieferer) (als Besteller)

Muster-Liefervertrag für den Abschluß von Verträgen zwischen Geflügel-Schlachtbetrieben und VEAB (tR)

Anlage 3

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

Liefervertrag

Zwischen dem Geflügel-Schlachtbetrieb]
 vertreten durch]
 (als Lieferer)

und dem VEAB (tR)]
 vertreten durch]
 (als Besteller)

wird für das Quartal 195 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller entsprechend der Produktionsaufgabe und evtl. Zusatzaufgabe je kg geschlachtetes Geflügel aller Geflügelarten (Lebendgewicht) mindestens 60 g Rohfedern (Trockengewicht).

§ 2

Liefertermin

Die Rohfedern werden in monatlichen bzw. in kurzfristigen Teillieferungen ausgeliefert.

§ 3

Leistungsort für Lieferung

Die Auslieferung wird durch den Besteller an die Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe in durchgeführt.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

Die Rechnungsbeträge werden durch:

.....
 verrechnet.

§ 5

Vereinbarungen über Werte für die Berechnung von Vertragsstrafen

(1) Entsprechend dem Nachweis über das nach der Produktionsaufgabe einschließlich der Zusatzaufgabe zu wenig geschlachtete Geflügel (Lebendgewicht) werden die Werte des Ausfalles an Rohfedern für die Berechnung von Vertragsstrafen wie folgt vereinbart:

Bei Ausfall von:

- 1 t Gänsen (Lebendgewicht) 456,— DM
- 1 t Enten (*) 270,— DM
- 1 t Hühnergeflügel (*) 24,— DM (einschließlich Tauben)